

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/1/16 110s141/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.01.1991

Norm

StPO §300 Abs3 StPO §304

Rechtssatz

Die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen der Geschwornen ist ausschließlich für die Sitzordnung der Hauptgeschwornen einerseits und jene der Ersatzgeschwornen andrerseits von Bedeutung (§ 304 StPO), nicht aber für die - bereits vor Beginn der Hauptverhandlung zu verfügende - Beiziehung von Ersatzgeschwornen (§ 300 Abs 3 StPO).

Entscheidungstexte

• 11 Os 141/90 Entscheidungstext OGH 16.01.1991 11 Os 141/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0100331

Dokumentnummer

JJR_19910116_OGH0002_0110OS00141_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$